

Dienstanweisung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der NW-FVA

Stand: 30. April 2025

Im Einvernehmen mit den Personalräten der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (im weiteren NW-FVA) werden die nachfolgenden Vorgaben zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der NW-FVA als verbindliche Grundlage für die wissenschaftliche Arbeit an dieser eingeführt.

Leitbild der Forschung und Entwicklung

Die NW-FVA ist eine länderübergreifende Forschungseinrichtung der Bundesländer Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (Trägerländer). Grundlage für diese länderübergreifende Zusammenarbeit bildet ein Staatsvertrag, für dessen Umsetzung ein Steuerungsausschuss die Fachaufsicht ausübt.

Die NW-FVA ist im Auftrag der Trägerländer zuständig für die Initiierung, Durchführung und Koordination von Forschung und Entwicklung zur Unterstützung eines nachhaltigen und multifunktional ausgerichteten Waldmanagements. Sie bildet die Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis. Zu den Kernaufgaben gehören die angewandte Forschung, das Langzeitmonitoring sowie der Wissensaustausch mit der Praxis.

Dabei versteht sich die NW-FVA vor allem als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für Forstbetriebe aller Besitzarten, Waldbesitzende, Verwaltungen und die Politik in ihren Trägerländern.

Präambel

Gestützt auf die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), insbesondere den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der Fassung vom April 2022 (korrigierte Version 1.1), befolgt die NW-FVA die nachstehenden allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit, um diesbezügliches Fehlverhalten zu verhindern und die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern.

Aus der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft erwächst die Verantwortung, wissenschaftliches Arbeiten so zu organisieren, dass sie den Grundsätzen der Ethik, der Objektivität sowie der Transparenz genügt. Die hier dargelegten Grundsätze sollen dementsprechende Standards beschreiben und festlegen. Die NW-FVA schafft geeignete Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten, insbesondere ausreichend Zeit und angemessene Ressourcen für die Forschung und die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, aber auch umfassende Zugriffsmöglichkeiten auf für die NW-FVA relevante publizierte Forschungsleistungen.

Auf der Grundlage der „Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ der 33. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 10. Mai 2022 setzen die nachfolgenden Regelungen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG um. Sie sind für alle Personen, die im Bereich der NW-FVA forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich. Zum forschenden Personal zählen alle als wissenschaftliche Mitarbeitende eingestellten Personen, zum forschungsunterstützenden Personal zählen Mitarbeitende im Labor, im Außendienst und in der Verwaltung. Im Nachfolgenden werden diese Gruppen unter dem Begriff wissenschaftlich Tätige zusammengefasst und nicht mehr zwischen ihnen unterschieden. Dies betrifft sowohl die Rechte als auch ihre Pflichten.

Abschnitt I

Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Reichweite dieser Dienstanweisung

- (1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Dienstanweisung werden den an der NW-FVA Tätigen bekanntgegeben und auf der Internetpräsenz der NW-FVA veröffentlicht. Auf das Inkrafttreten dieser Dienstanweisung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten oder verbeamteten wissenschaftlich Tätigen durch E-Mail aufmerksam gemacht. Neu eingestellten Mitarbeitenden wird bei Aufnahme ihrer Beschäftigung diese Dienstanweisung bekanntgegeben und ausgehändigt.
- (2) Alle an der NW-FVA wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, die hier nachfolgend aufgeführten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (3) Sonstige arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Dienstanweisung nicht berührt.

§ 2

Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere:

- (1) „de lege artis“¹ zu arbeiten,
- (2) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- (3) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
- (4) einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

¹ „de lege artis“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet wörtlich übersetzt „nach den Regeln der Kunst“. Es drückt aus, dass etwas gemäß den etablierten Standards, Vorschriften oder Praktiken durchgeführt wird, um die Integrität und Qualität sicherzustellen.

§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre an der Universität sowie Abschluss- und Doktorarbeiten) und Laufbahn.
- (2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.
- (3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4 Organisationsverantwortung der Anstaltsleitung

- (1) Der Leitung der NW-FVA kommt die Zuständigkeit sowie die Organisationsverantwortung für die Einhaltung und Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis der NW-FVA zu. Zur Leitung der NW-FVA zählen der Direktor bzw. die Direktorin der NW-FVA sowie ihre Stellvertretung
- (2) Die Leitung der NW-FVA schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der NW-FVA, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft die Leitung der NW-FVA die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) An der NW-FVA sind durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommt:
 - Im Gleichstellungsplan der NW-FVA sind dazu die Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Vielfältigkeit („Diversity“) festgelegt. Dieser Plan basiert auf dem niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG) als rechtlicher Grundlage. Unbeschadet dessen gilt der Gleichstellungsplan für alle Beschäftigten der NW-FVA, da diese sich unabhängig von ihrer Eigenschaft als „Mehrländeranstalt“ und damit ggf. verbundenen unterschiedlichen rechtlichen Regelungen einzelner Sachverhalte hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen gegenüber den hier Beschäftigten als einheitliche Institution sieht. Zudem erscheint die Erstellung von einzelnen Gleichstellungsplänen für die Beschäftigungsgruppen der jeweiligen Trägerländer nicht sinnvoll, da die Verteilung bzw. Übertragung der konkreten Dienstposten in der NW-FVA und der damit verbundenen Aufgaben, Rechte und Pflichten im Wesentlichen unabhängig von ihrer Verankerung in den Stellenplänen der einzelnen Trägerländer erfolgt.
- (4) Die Gleichstellung wird als durchgängiges Leitprinzip bei allen Maßnahmen der NW-FVA gefördert. Prozesse sind transparent angelegt und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“²).

² (unbewusste Vorurteile) bezieht sich auf Vorurteile oder Voreingenommenheit, die Menschen gegenüber anderen aufgrund von Eigenschaften oder Merkmalen haben, denen sie sich oft nicht bewusst sind.

- (5) Befristet und unbefristet wissenschaftlich Tätige werden grundsätzlich gleich behandelt. Die NW-FVA ist bestrebt, befristete Arbeitsverhältnisse so auszugestalten, dass diese sich positiv auf die Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeitenden auswirken. Die Personalauswahl erfolgt stets entlang klarer und schriftlich festgelegter Verfahren/Grundsätze. Um eine dauerhafte Personalentwicklung sicherzustellen, wurden spezifische Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit im Gleichstellungsplan der NW-FVA festgelegt.
- (6) Für die Förderung von wissenschaftlich Tätigen in frühen Karrierephasen sind folgende Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert:
- Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird in enger Kooperation mit der Georg-August Universität Göttingen (UGOE), der Universität Kassel sowie der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) Göttingen auf regelmäßiger Basis durchgeführt. Wissenschaftlich Tätige der NW-FVA sind an diesen Einrichtungen in der Lehre und in gemeinsamen Projekten involviert. Sie fungieren außerdem als Erst- bzw. Zweitbetreuende für Abschlussarbeiten bzw. Promotionsvorhaben. Veranstaltungen der NW-FVA werden an der UGOE im Vorlesungsverzeichnis geführt und können somit als Prüfungsleistung herangezogen werden. Es besteht eine Rahmenvereinbarung mit der UGOE über eine strategische Partnerschaft. Dies beinhaltet die Umsetzung grundlagenorientierter Forschungsergebnisse in die Praxis, die gemeinsame Durchführung von (Drittmittel-) Projekten und die Kooperation auf internationaler Ebene (Summer Schools, Workshops). Darüber hinaus sind Kooperationen sowie die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses auch mit anderen Universitäten, Fachhochschulen und Institutionen gelebter Bestandteil an der NW-FVA.

§ 5

Verantwortung der Leitenden von Arbeitseinheiten

- (1) Sämtliche Leitungsebenen der NW-FVA, also insbesondere die Abteilungs- und Sachgebietsleitungen schaffen und sichern die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die sachliche und inhaltliche Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Dienstanweisung durch alle dort beschäftigten Personen, die forschend oder forschungsunterstützend tätig sind.
- (2) Diese Verantwortung umfasst insbesondere die Verpflichtung
- i. zur individuellen, in das Gesamtkonzept der NW-FVA eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - ii. zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsunterstützendem³ Personal sowie
 - iii. zur Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.⁴

³ Bei wissenschaftsunterstützendem bzw. wissenschaftsakzessorischem Personal handelt es sich um nicht wissenschaftliches Personal wie z. B. Laborantinnen und Laboranten. Der Begriff wird häufig im Kontext des 2015/16 novellierten Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZVG) verwendet, in dem für wissenschaftsakzessorisches Personal der Sachgrund als Befristungsgrund entfällt.

⁴ Wissenschaftliche Redlichkeit bzw. akademische Integrität bedeutet kurz gefasst, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden.

- (3) Die Zusammenarbeit innerhalb der NW-FVA, insbesondere innerhalb und zwischen den Abteilungen und Sachgebieten wird durch die Leitung so organisiert, dass die Einheit als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann und die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen können. Dazu werden allen Personen dieser Einheiten ihre Rollen, Rechte und Pflichten durch den jeweiligen Vorgesetzten bewusst gemacht.
- (4) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete disziplinarische und organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Leitung der NW-FVA entgegengewirkt. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Personalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragten und ggf. die Schwerbehindertenvertretung, die für alle ansprechbar sind und sich aktiv als Ansprechpartner anbieten.
- (5) Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 6

Bewertung wissenschaftlicher Leistung

- (1) Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen bei den verschiedenen internen Evaluationsprozessen, z.B. Personalbewertung bei der Einstellung und Beförderung bzw. in Arbeitszeugnissen, soll einem mehrdimensionalen Ansatz folgen.
- (2) Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. Darüber hinaus sind in die Bewertung ebenso Forschungsprojekte, Innovationskraft, gesellschaftliche Relevanz, Beratung und Wissenstransfer in Schulungen, Betreuung von wissenschaftlichem Nachwuchs sowie anwendungsbezogene Aspekte mit einzubeziehen.
- (3) Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Hierunter fallen insbesondere die Kategorien des [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz](#) der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Kriterien der Bewertungsverfahren der einzelnen Trägerländer, die auf die Mitarbeitenden der NW-FVA entsprechend ihrer Länderzugehörigkeit anzuwenden sind, bleiben davon unberührt. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

Abschnitt II Regeln im Forschungsprozess

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses „de lege artis“ aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (3) Art und Umfang der im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten⁵ müssen detailliert beschrieben werden. Diese Beschreibung erfolgt entsprechend dem Schema der NW-FVA zur Beschreibung von Datensätzen und wird nach dem jeweils gültigen Datenmanagementplan zusammen mit den Forschungsdaten gesichert.
- (4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse zu replizieren bzw. Erkenntnisse nachzuvollziehen.
- (5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, sind diese zu berichtigen.

§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- (2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

⁵ Forschungsdaten sind Daten, die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben z.B. durch Digitalisierung, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen, Züchtungen, Softwareentwicklungen oder Befragungen entstehen.

§ 9 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.
- (2) Die Leitung der NW-FVA stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushälterischen Möglichkeiten sicher.
- (3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können und passen ihre Konzepte entsprechend an.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

- (1) Wissenschaftlich Tätige der NW-FVA gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.
- (2) Die Leitung der NW-FVA trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer wissenschaftlich Tätigen und fördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.
- (3) Wissenschaftlich Tätige der NW-FVA berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Sie holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor.
 - Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollen eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Es ist erforderlich, dass die wissenschaftlich Tätigen der NW-FVA sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst machen. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht allein auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundenen Aspekte.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzung von Forschungsdaten steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die an der Datenerhebung beteiligt waren. Dazu zählen u.a. die Antragsteller, die Projektleitung sowie die wissenschaftlich Tätigen, die vor Ort die Daten erhoben haben bzw. die Erhebung der Daten durch Dritte verantworten. Bei Auftragsarbeiten ist vor der Vergabe vertraglich zu vereinbaren, wem die Daten letztendlich gehören.
- (2) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen mit allen an der Datenerhebung beteiligten Personen.
 - Das gilt insbesondere dann, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere Einrichtungen beteiligt sind oder, wenn absehbar ist, dass wissenschaftlich Tätige die NW-FVA verlassen und die von ihnen generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchten.
 - Bei Verbundprojekten ist bereits bei Projektantrag, spätestens jedoch in einem Kooperationsvertrag, zu vereinbaren, wer die Daten wie nutzen darf und ggf. wie publiziert bzw. zitiert werden soll.
- (3) Nicht mehr an der NW-FVA wissenschaftlich Tätigen soll im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ein Zugang zu Forschungsdaten und -materialien, an deren Erarbeitung sie beteiligt waren, zu Forschungs- und Dokumentationszwecken ermöglicht werden, soweit die NW-FVA diese vorhält.
- (4) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 12 Methoden und Standards

- (1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können sowie eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Auch Einzelergebnisse, welche die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gemäß der Absätze 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen. Hierzu werden konkrete technische und organisatorische Maßnahmen für die NW-FVA in den jeweiligen Forschungsdatenmanagementplänen erarbeitet. Dazu zählen u.a. Versionierung, redundante Speicherung, transparente Prozesse bei der Datensicherung sowie externe Sicherungen auf öffentlichen Servern, soweit dies rechtlich möglich ist.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Wissenschaftlich Tätige sind gehalten, das Prinzip der Originalität und der Qualität vor Quantität zu beachten. Sie sind angehalten, unangemessen kleinteilige Publikationen von Teilergebnissen zu einem Untersuchungsthema zu vermeiden. Eine wiederholte Veröffentlichung derselben Ergebnisse muss einen ausdrücklichen Hinweis auf die Erstveröffentlichung enthalten. Dies gilt auch für Übersetzungen von wissenschaftlichen Publikationen.
- (3) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter (z.B. Datenschutzgrundverordnung) betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftrags- oder sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (4) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, so sind sie vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben (Metadaten⁶). Es gilt, die Anforderungen internationaler Standards sowie die an der NW-FVA entwickelten Schemata zu berücksichtigen.

⁶ Metadaten sind strukturierte Daten, die Informationen über Merkmale anderer Daten enthalten. So werden auch Angaben von Eigenschaften eines einzelnen Objektes (beispielsweise „Personenname“) als dessen Metadaten bezeichnet.

Hierzu gehört es auch, dass die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und die verwendete Software, soweit möglich und zumutbar, zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht nach den FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable (Auffindbar, Zugänglich, Interoperabel,⁷ Wiederverwendbar). Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen und privatwirtschaftlichen Daten statthaft.

- (5) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (6) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 15 Autorenschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall von den Autorinnen und Autoren zu beurteilen.
- (2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an:
 - Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.Ä.);
 - eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.);
 - eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.);
 - Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.);
 - Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.Ä.).

⁷ Interoperabilität ist die Fähigkeit unabhängiger, heterogener Systeme, nahtlos zusammenzuwirken, um Daten auf effiziente und verwertbare Art und Weise auszutauschen bzw. dem Benutzer zur Verfügung zu stellen, ohne dass dazu besondere Adaptierungen notwendig sind.

- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Danksagungen angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion (siehe ersten Punkt der Aufzählung unter Absatz 2).
- (4) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§ 16 **Publikationsorgane**

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositories ebenso wie z.B. Websites und Blogs in Betracht.
- (2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld und unter Beachtung der Zielgruppe sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.
- (3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht. Die Annahme einer Herausgeberschaft ist mit den Vorgesetzten abzustimmen.

§ 17 **Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Beurteilungsprozesses.
- (2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 18 Archivierung

- (1) Wissenschaftlich Tätige bewahren Forschungsdaten bzw. -ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden oder wurden, sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien in adäquater Weise zugänglich und nachvollziehbar auf. Dazu müssen an der NW-FVA die projektbezogenen Daten auf den bereitgestellten Projektlaufwerken gespeichert werden. Forschungsdaten, welche in Veröffentlichungen verwendet wurden, sind in öffentlichen Repositorien abzulegen, soweit dies vom Journal verlangt wird (z.B. Zenodo). Falls dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, so sind diese zusammen mit der Publikation auf dem Projektlaufwerk unter dem Pfad „Permanent“ abzulegen und somit in die Archivierung einzubeziehen. Maßgeblich sind die Standards des betroffenen Fachgebiets. In der Regel werden die zu archivierenden Forschungsdaten als Rohdaten gesichert.
- (2) Die Aufbewahrung nach Absatz 1 erfolgt für einen angemessenen Zeitraum, in der Regel 10 Jahre. Auch insoweit sind die Standards des betroffenen Fachgebiets maßgeblich. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für eingesetzte Forschungssoftware.
- (4) Sofern berechtigte Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen gegenüber Absatz 2 kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.
- (5) Die Leitung der NW-FVA stellt sicher, dass die für die angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist. Sie stellt ebenso sicher, dass die Daten auch nach dem Ausscheiden des wissenschaftlich Tätigen für den o.g. Zeitraum archiviert werden und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.

Abschnitt III Ombudswesen

§ 19 Ombudspersonen

- (1) An der NW-FVA werden eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson benannt. Die Stellvertretung ist für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt IV.
- (2) Als Ombudsperson bzw. Stellvertretung können integre wissenschaftlich Tätige der NW-FVA bestellt werden, die bereits Erfahrung in der Leitung und Durchführung von Forschungsprojekten haben. Bei der Bestellung sollten auch die an der NW-FVA vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden.
- (3) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen nicht Mitglied eines Leitungsgremiums sein und während ihrer Amtszeit auch nicht als Mitglied einer Untersuchungskommission tätig werden. Als Leitungsgremien zählen:
 - a) die Anstaltsleitung und ihre Stellvertretung
 - b) die Abteilungsleitungen sowie
 - c) die Sachgebietsleitungen.
- (4) Die Bestellung der Ombudspersonen erfolgt durch die Leitung der NW-FVA. Dem Personalrat der NW-FVA muss dabei die Gelegenheit gegeben werden, hierfür eine entsprechende Vorschlagsliste einzureichen. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sollten nicht aus der selben Abteilung aber zumindest nicht aus dem selben Sachgebiet kommen.
- (5) Die Amtszeit einer Ombudsperson oder stellvertretenden Ombudsperson dauert vier Jahre. Eine zweite Amtszeit ist möglich.
- (6) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der Leitung der NW-FVA die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der amtierenden Ombudsperson und der Stellvertretung ergriffen werden.

§ 20 Ombudstätigkeit

- (1) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nach § 19 nehmen die Ombudstätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzel-fallbezogenen Einflussnahmen durch die Anstaltsleitung oder anderer Leitungspersonen. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der NW-FVA können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten, an die Ombudsperson wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der NW-FVA die Möglichkeit, sich an das überregional tätige „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>) zu wenden.
- (3) Die Leitung der NW-FVA trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der NW-FVA bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden über folgende Wege bekannt gemacht: Eintrag auf der Webseite der NW-FVA, internes Informationsblatt nach der Ernennung, Ablage auf einer internen Informationsplattform, öffentlicher Aushang innerhalb der NW-FVA und jährliche Mitteilung auf der Personalversammlung.
- (4) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) Die Ombudsperson bzw. deren Stellvertretung nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die Untersuchungskommission der NW-FVA nach Abschnitt IV weiter.

Abschnitt IV

Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 21

Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Alle Stellen an der NW-FVA, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen beschuldigten Person ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der beschuldigten Person darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll sich die hinweisgebende Person zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson der NW-FVA oder ihre Stellvertretung wenden.
- (4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

- (6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität der Forschungslandschaft in Deutschland oder im berechtigten Interesse der NW-FVA geboten ist.
- (9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 22 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der NW-FVA wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kann als minderschweres, mittleres, schweres oder besonders schweres Fehlverhalten bewertet werden. Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere der Grad des Verschuldens (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit), die dem Fehlverhalten zu Grunde liegende Begehungsweise sowie die Schwere der Folgen für die vom Fehlverhalten betroffenen Personen beziehungsweise Einrichtungen und die Wissenschaft insgesamt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß der Absätze 5 bis 8.
- (2) Falschangaben sind:
 - a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
 - e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- (3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:
 - a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter⁸ ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c) Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
 - f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

⁸ Hierunter fällt auch das Verschweigen der Nutzung von generativen Modellen wie ChatGPT oder DeepSeek.

- (4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der NW-FVA wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus:
 - a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne der Absätze 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Dienstweisung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.
- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der NW-FVA liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig:
 - a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
 - b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 - c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der NW-FVA im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne der Absätze 1 bis 5 ergibt.

§ 23 Einleitung einer Untersuchung

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson oder eine Stellvertretung gemäß § 19 wenden. Die hinweisgebende Person muss einen spezifizierbaren und hinreichend nachprüfbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben. Der Vorwurf muss in gutem Glauben angezeigt werden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Verdachtsmeldung enthält idealerweise Angaben zum Namen der betroffenen Person und ihrer wissenschaftlichen Einrichtung, gegebenenfalls der Name der hinweisgebenden Person, eventuell Namen von Zeugen, möglichst detaillierte Angaben zu Art, Ort und Zeit des potenziellen Fehlverhaltens, Fundstellen und/oder unterstützende Dokumentationen, gegebenenfalls Angaben zu Förderungen und/oder Forschungsprojekten, in denen das mögliche wissenschaftliche Fehlverhalten vorgekommen sein soll, sowie weitere mögliche Beweismittel. Unklarheiten bezüglich des Inhalts des Hinweises können in einem vertraulichen Vorgespräch mit der aufnehmenden Stelle geklärt werden.
- (3) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen kann die hinweisgebende Person sich auch direkt an das „Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ wenden. Es ist nicht zulässig gleichzeitig an mehrere Einrichtungen die Bitte um Überprüfung einzureichen. Ebenso soll sich die hinweisgebende Person nicht an eine dritte Einrichtung mit der erneuten Überprüfung des Vorgangs wenden. Es gibt keinen „Instanzenzug“.
- (4) Die zuständige Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise einen Tatbestand gemäß § 22 verwirklicht hat. Die Prüfung wird vor allem mit Hinblick auf die Möglichkeit zur Vermittlung oder Ausräumung der Vorwürfe durchgeführt.
- (5) Sieht die Ombudsperson Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten, hält aber eine Schlichtung für möglich, versucht sie, zwischen den Parteien zu vermitteln. Eine solche Schlichtung ist jedoch nur möglich, wenn das vermeintliche Fehlverhalten noch korrigierbar ist und die Vertraulichkeit noch nicht verletzt wurde. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass beide Konfliktparteien – hinweisgebende und beschuldigte Person – die Vertraulichkeit zu jeder Zeit wahren. Gegen den Schlichterspruch der Ombudsperson oder gegen die Entscheidung, die Untersuchung einzustellen, können beide Konfliktparteien Berufung einlegen.
- (6) Wird keine Einigung im Zuge der Vermittlungsbemühungen erzielt, leitet die Ombudsperson den Fall an die Untersuchungskommission nach § 24 weiter. Die Weiterleitung muss die Einschätzung beinhalten, ob ein konkreter Anfangsverdacht besteht und eine Empfehlung formulieren, ob dementsprechend die Prüfung fortgesetzt oder das Verfahren eingestellt werden soll.
- (7) Grundsätzlich endet die Tätigkeit der Ombudsperson, wenn die hinweisgebende Person kein weiteres Tätigwerden der Ombudsperson wünscht. Die Untersuchung eines angezeigten Fehlverhaltens ist fortzuführen, wenn es sich um ein angezeigtes schweres wissenschaftliches Fehlverhalten handelt.

§ 24 Untersuchungskommission

- (1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung wird an der NW-FVA eine Ad-hoc-Kommission durch die Anstaltsleitung eingesetzt. Die Untersuchungskommission hat fünf Mitglieder zuzüglich der vorsitzenden Person. Bei der Besetzung sollten auch die an der NW-FVA vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied der Kommission – mit Ausnahme der vorsitzenden Person – besteht zudem eine Stellvertretung. Den Vorsitz der Kommission führt eine von der Leitung zu benennende Abteilungsleitung der NW-FVA. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und Sitzungspolizei wahr. Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind wissenschaftlich Tätige der NW-FVA.
- (2) Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als auch eine externe Rechtsberatung als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der NW-FVA oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.
- (5) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Anstaltsleitung und Leitungsorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (6) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.
- (7) Die aktuelle Besetzung der Untersuchungskommission kann bei der Ombudsperson in Erfahrung gebracht werden.

§ 25 Vorprüfung

- (1) Eine Vorprüfung wird durch die Untersuchungskommission auf der Grundlage der Informationen der Ombudsperson eingeleitet. Dies umfasst auch eine Plausibilitätsprüfung, sofern diese nicht bereits durch die Ombudsperson erfolgt ist. Die Untersuchungskommission prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 22 verwirklicht hat.
- (2) Besteht kein Anfangsverdacht, stellt die Untersuchungskommission die Vorprüfung ein und teilt dies wenigstens in Textform der hinweisgebenden als auch der betroffenen Person mit.
- (3) Besteht ein Anfangsverdacht, wird ein Mitglied der Untersuchungskommission mit der weiteren Prüfung des Sachverhaltes beauftragt. Soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist, bemüht sich das benannte Kommissionsmitglied darum, zwischen der hinweisgebenden und der betroffenen Personen zu vermitteln; das Vermittlungsergebnis soll in dem Vergleichsbeschluss (Absatz 5b) der Untersuchungskommission festgehalten werden.
- (4) Die Untersuchungskommission gibt der betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist, i.d.R. 2 Wochen, Stellung zu nehmen. Die Untersuchungskommission kann auch der hinweisgebenden Person Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme geben und von weiteren Personen oder Sachverständigen Stellungnahmen einholen.
- (5) Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß Absatz 4 trifft die Untersuchungskommission eine der folgenden Entscheidungen und übermittelt diese wenigstens in Textform an die betroffene Person:
 - a) Das Verfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat.
 - b) Das Verfahren wird durch Vergleichsbeschluss eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Zustimmung der hinweisgebenden als auch der betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist; der Vergleichsbeschluss soll eine Frist enthalten, bis wann Auflagen zu erfüllen sind.
 - c) Das Verfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt; die Untersuchungskommission kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
 - d) Besteht der Verdacht auf ein besonders schweres wissenschaftliches Fehlverhalten, kann die Untersuchungskommission entscheiden, das Verfahren in eine förmliche Untersuchung (§ 26) zu überführen.
- (6) Die Begründung der Entscheidung muss insbesondere Art und Schwere (§ 22 Absatz 1) des wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfassen.

§ 26 Gang der förmlichen Untersuchung

- (1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Die beschuldigte Person ist nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (2) Die Kommission kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen, welche sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.
- (4) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (5) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens ist eine Remonstration⁹ durch die hinweisgebende Person nicht möglich.
- (6) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 21 die Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (7) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens bis die disziplinar-/arbeitsrechtlichen Verstöße abschließend beschieden sind.
- (8) Die Untersuchungskommission legt der Anstaltsleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
- (9) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der NW-FVA für 10 Jahre aufbewahrt.

⁹ Gegendarstellung, Einspruch, Einwand

§ 27 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Leitung der NW-FVA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird. Weiterhin entscheidet die Leitung auch ob und welche Maßnahmen (Sanktionen) gegen die beschuldigte Person zu verhängen sind.
- (2) Im Fall, dass die beschuldigte Person zur Leitung der NW-FVA zählt, so entscheidet zunächst die Untersuchungskommission, ob wissenschaftliches Fehlverhalten nach ihrer Überzeugung erwiesen ist. Ist dem nicht der Fall, so kann das andere Mitglied der Leitung der NW-FVA das Verfahren ordentlich abschließen. Wird jedoch ein Fehlverhalten festgestellt, so wird das Verfahren dem übergeordneten Ministerium vorgelegt.
- (3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Leitung der NW-FVA nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.
- (5) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, wird die dafür zuständige Universität mit einbezogen.

§ 28 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) Erachtet die Leitung der NW-FVA wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ ihrerseits Sanktionen verhängen und Maßnahmen ergreifen. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitlichen Regeln für die jeweils adäquaten Konsequenzen geben. Diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Je nach Lage des Falles kommen insbesondere folgende Konsequenzen in Betracht:
 1. Beamtenrechtliche Maßnahmen
Da die NW-FVA für vier Trägerländer zuständig ist und die Anstellungsverhältnisse nach den Regelungen des jeweiligen Trägerlandes erfolgt, so werden beamtenrechtliche Maßnahmen nach dem jeweiligen Landesdisziplinarrecht erfolgen, bei dem der/die Mitarbeitende verbeamtet ist.
 2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Beschäftigten:
 - a) Abmahnung
 - b) außerordentliche Kündigung
 - c) ordentliche Kündigung
 - d) Vertragsauflösung.

3. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzuges von akademischen Graden können nicht von der NW-FVA selbst gezogen werden, sondern nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von den Universitäten. Diese sind über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere:

- a) Aufforderung, eine fehlerbehaftete Publikation zurückzuziehen, falls sie noch unveröffentlicht ist oder richtigzustellen, falls sie bereits publiziert ist (Widerruf).
- b) Entzug des Doktorgrades bzw.
- c) Entzug der Lehrbefugnis.

4. Zivil- oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen, wie

- a) die Erteilung eines Hausverbots,
- b) Herausgabeansprüche gegen den wissenschaftlich Tätigen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen,
- c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche insbesondere aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- d) Schadensersatzansprüche der NW-FVA,
- e) Rückforderungsansprüche (z.B. bezogen auf Stipendien, Drittmittel, haushaltsrechtliche Zuwendungen).

5. Strafrechtliche Konsequenzen

In Form von Strafanzeige oder Strafantrag, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit der Direktion der NW-FVA abzustimmen. Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

- a) Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z.B. § 202a StGB: Ausspähen von Daten, § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse),
- b) Vermögensdelikte (z.B. § 242 StGB: Diebstahl; § 246 StGB: Unterschlagung; § 263 StGB Betrug; § 264 StGB: Subventionsbetrug; § 266 StGB: Untreue. Darunter auch die Veruntreuung oder Erschleichung von Fördermitteln),
- c) Urkundenfälschung (z.B. § 267 StGB: Urkundenfälschung; § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- d) Sachbeschädigung einschließlich Datenveränderung (z.B. § 303 StGB: Sachbeschädigung; § 303a StGB: Datenveränderung),
- e) Urheberrechtsverletzungen (z.B. § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke),
- f) Lebens- oder Körperverletzung (z.B. § 211: Mord, § 212: Totschlag, § 223 StGB: Körperverletzung).

6. Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien
 - a) Insbesondere im Falle eines besonders schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die NW-FVA andere betroffene Forschungseinrichtungen oder Wissenschaftsorganisationen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Informierung von Berufsorganisationen oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften angebracht sein.
 - b) Die NW-FVA kann insbesondere zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit oder zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 27 Absatz 3 nicht ausgesprochen worden sind.

§ 29

Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der NW-FVA

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 22 gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Dienstanweisung bereits in Kraft war.
- (2) Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Dienstanweisung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Dienstanweisung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der NW-FVA wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt V

Inkrafttreten dieser Dienstanweisung

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstanweisung tritt nach Unterzeichnung am 01.06.2025 in Kraft. Sie setzt die Verpflichtungserklärung der NW-FVA zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vom 29.10.2007 in der aktualisierten Version vom 03.07.2013 außer Kraft.

Göttingen, 06.05.2025

Dr. Ralf-Volker Nagel
Direktor der NW-FVA